Verordnung

der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder

„Edensbacher Mösle“, „Füremoos“ und „Großer Trauben“

Vom 02. September 2004

Auf Grund der §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. „Edensbacher Mösle“ im Forstbezirk Wangen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldburg, Gemarkung Waldburg, Landkreis Ravensburg;
2. „Füremoos“ im Forstbezirk Wangen auf dem Gebiet der Gemeinde Vogt, Gemarkung Vogt, Landkreis Ravensburg;
3. „Großer Trauben“ im Forstbezirk Pfullendorf auf dem Gebiet der Gemeinde Ostrach, Gemarkung Burgweiler, Landkreis Sigmaringen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald „Edensbacher Mösle“ hat eine Größe von rd. 4,4 ha. Er liegt im Staatswald Wangen im Distrikt IX „Sporer“, Abteilung 2 „Trenishalde“ und umfasst einen Teil von Flurstück Nr. 189 der Gemarkung Waldburg, Gemeinde Waldburg. Der Bannwald ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Edensbacher Mösle“.
2. Der Bannwald „Füremoos“ hat eine Größe von rd. 9,6 ha. Er liegt im Staatswald Wangen im Distrikt VII „Obertannenwald“ Abteilung 19 „Füremoos“ und umfasst eine Teilfläche von Flurstück Nr. 87/1 der Gemarkung Vogt, Gemeinde Vogt. Im Bannwald liegt das Naturschutzgebiet „Füremoos“.
3. Der Bannwald „Großer Trauben“ hat eine Größe von 189,3 ha. Er liegt im Staatswald Pfullendorf im Distrikt II „Große Traube“ Abt. 1-4 „Schnöden“, „Tiefe“, „Muckenwinkel“, „Fohren“ und umfasst die Flurstücke Nr. 1224, 1222, 1220, 1219, 1218, 1268, 1258, 1269, 1256, 1253/1, 1252, 1248, 1243, 1233 und 1337 der Gemarkung Burgweiler, Gemeinde Ostrach. Der Bannwald ist Teil des Naturschutzgebietes „Pfrunger-Burgweiler Ried“.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils mit durchgezogener, schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Fall des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Bannwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Wangen und Pfullendorf sowie bei den Gemeinden Waldburg, Vogt und Ostrach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Bannwälder ist die Erhaltung der typischen Waldgesellschaften einer Hochmoorlandschaft, deren Spektrum vom baumfreien Hochmoor mit Pinus mugo-Gürtel (Füremoos) über Spirkenwald auf dem Hochmoorschild (Edensbacher Mösle) bis zum Fichtenmoorrandwald (Fichte, Kiefer, Birke) und zu den verschiedenen Sukzessionsstadien auf teilabgetorften Flächen mit Birken-Forchenwald als Pioniergesellschaft für die sukzessionale Entwicklung zum Fichtenmoorrandwald (Großer Trauben) reicht. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und –gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden und sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Einige der Bannwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden. So befinden sich der Bannwald „Füremoos“ im FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ (Gebiets-Nr. 8124-341) und der Bannwald „Großer Trauben“ im FFH-Gebiet „Pfrunger Ried und Seen bei Ilmensee“ (Gebiets-Nr. 8122-342). In beiden Bannwäldern kommt der Lebensraumtyp „Moorwälder“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vor.

§ 4
Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen,

   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Nist-, Wohn-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedungen jeglicher Art zu errichten;

   b) Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

   c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;

   d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern können;

   e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Abbauvorhaben, Materialablagerungen oder Abgrabungen.

5. Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.

6. in den Schutzgebieten

   a) die Waldflächen außerhalb von Wegen zu betreten;

   b) mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten;

   c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

   d) Feuer zu machen;

   e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

   f) ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
3. für die natürliche Waldverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. wissenschaftliche Untersuchungen;
6. Wiedervernässungsmaßnahmen im Zuge des Naturschutzgroßprojekts „Pfrunger-Burgweiler Ried“ im Bannwald „Großer Trauben“ sowie die Unterhaltung dieser Anlagen.

(3) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich der Bannwälder und den bestehenden Naturschutzgebieten ist nur eine Befreiung erforderlich. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs.1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Bußgeld geahndet werden.

§ 9
Rechtsvorschriften

Folgende naturschutzrechtlichen Regelungen bleiben unberührt:
1. Verordnung des Württembergischen Kultministers über das Naturschutzgebiet „Edensbacher Mösle“ vom 23.08.1937 (Reg.-Anzeiger für Württemberg vom 31.08.1937),
2. Verordnung des Württembergischen Kultministers über das Naturschutzgebiet „Füremoos“ vom 23.08.1937 (Reg.–Anzeiger für Württemberg vom 31.08.1937),
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“ vom 20.11.1980 (GBl. vom 18.12.1980, S. 608).

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erklärung der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald „Großer Trauben“ im Forstbezirk Pfullendorf vom 29.04.1991 außer Kraft.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28.04.1998 treten die Erklärungen von 1937 über die Bannwälder „Edensbacher Mösle“ und „Füremoos“ im Forstbezirk Wangen außer Kraft.

Tübingen, den 02. September 2004

Forstdirektion Tübingen

Griesinger